HVBG-INFO 17/2003

vom 20.5.2003

DOK 401.7

Pfändung und Verrechnung von Geldleistungen (§§ 51, 52, 54 SGB I; § 76 Abs. 2 BSHG) - einstweiliger Rechtsschutz - Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§§ 86a Abs. 2, 86 Abs. 1 SGG); hier: Unanfechtbarer Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 10.4.2003 - L 2 RJ 377/02 ER -

Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 10.4.2003 - L 2 RJ 377/02 ER - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

- 1. Es ist unschädlich, dass kein förmlicher Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wurde.
- Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist nicht notwendig, denn ein diesbezügliches Verfahren hätte einer ausdrücklichen Aufnahme in das SGG bedurft.
- 3. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs 2 SGB 1 ist nicht auf die Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung abzustellen.
- 4. Der Katalog des § 76 Abs 2 BSHG beschreibt abschließend die absetzbaren Aufwendungen.

Anlage

Beschluss des Thüringer LSG vom 10.4.2003 - L 2 RJ 377/02 ER -

Tatbestand

Der Beschwerdeführer wendet sich im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes gegen den monatlichen Einbehalt eines Teils seiner Altersrente ab 1. April 2002 zugunsten der Beigeladenen.

Auf seinen Antrag bewilligte die Beschwerdegegnerin mit Wirkung zum 1. Juni 2001 Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres sowie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daneben betrieb der Beschwerdeführer weiterhin als Selbständiger ein Raumausstattungsunternehmen. Im Oktober 2001 wandte sich die Beigeladene mit einem Verrechnungsersuchen an die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer schulde ihr aus seiner selbständigen Tätigkeit als Raumausstatter – die er nach seinen Angaben mittlerweile aufgegeben hat – 7.200,60 DM an Sozialversicherungsbeiträgen einschließlich Säumniszuschlägen, Gebühren und Kosten.

Daraufhin hörte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zu der beabsichtigten Verrechnung an und bat um Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Nach Eingang der Antwort nahm die Beschwerdegegnerin eine Verrechnung des geschuldeten Betrages dergestalt vor, dass von der laufenden Altersrente 35 Raten zu 200,00 DM (102,26 €) und eine Rate zu 200,60 DM (102,51 €) einbehalten werden. Auf Grund der vom Beschwerdeführer angegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse hätten er und seine im Haushalt wohnende Ehefrau nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einen Gesamtbedarf von 1.635,69 DM. Demgegenüber stehe ein Gesamteinkommen von monatlich 2.849,98 DM. Der monatlich verrechenbare Betrag beliefe sich auf 1.214,29 DM. Bei einer monatlichen Rate von 200,00 DM trete Sozialhilfebedürftigkeit nicht ein (Bescheid vom 12. Dezember 2001).

Den dagegen gerichteten Widerspruch, in dem der Beschwerdeführer darauf hinwies, dass das Amtsgericht Gera auf Antrag der Beigeladenen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlossen habe, wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2002 zurück und nahm die von ihr beabsichtigte Verrechnung nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit Bescheid vom 28. Februar 2002 vor.

Der Beschwerdeführer hat im März 2002 Klage beim Sozialgericht Altenburg erhoben und mit Schreiben vom 15. April 2002 sinngemäß einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, mit dem er die volle Auszahlung der monatlichen Rente begehrt hat. Diesen Antrag hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 26. April 2002 – auf dessen Begründung Bezug genommen wird – abgelehnt.

Mit der Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, verfolgt der Beschwerdeführer sein Begehren weiter. Wegen des geringen Einkommens, über das er und seine Ehefrau verfügten, und wegen der monatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere wegen Schulden aus der Zeit der Selbständigkeit, sei ein teilweiser Einbehalt der Rente nicht gerechtfertigt. Er und seine Ehefrau würden dadurch zum "Sozialfall". Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2002 trägt er im Übrigen vor, dass das Einkommen seiner Ehefrau keine Berücksichtigung finden durfte. Maßgebend sei allein seine Rente, die die Pfändungsfreigrenze nicht übersteige.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 26. April 2002 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2002 und den Bescheid vom 28. Februar 2002 anzuordnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die sancura Betriebskasse, die mit Beschluss vom 21. November 2002 zu dem Rechtsstreit beigeladen wurde, hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat von dem Beschwerdeführer Auskünfte zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und denjenigen seiner Ehefrau angefordert und eine (telefonische) Auskunft des vom Amtsgericht Gera bestellten Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. M. eingeholt. Danach wird der Rentenanspruch des Beschwerdeführers von der Insolvenzmasse nicht erfasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die Akten der Beschwerdegegnerin, die Gegenstand der Beratung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz, denn die angefochtenen Bescheide erweisen sich nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Daher hat das Sozialgericht den Antrag zu Recht abgelehnt.

Statthafte Antragsart ist vorliegend die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil die in der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage des Beschwerdeführers gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2002 und den Bescheid vom 28. Februar 2002, der entsprechend § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist, nach § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung hat. Auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags liegen vor. Insbesondere ist es unschädlich, dass der Beschwerdeführer keinen förmlichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Beschwerdegegnerin gestellt hat. Anders als nach § 80 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein solcher Antrag nicht notwendig, denn ein diesbezügliches Verfahren hätte einer ausdrücklichen Aufnahme in das SGG bedurft (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Januar 2002, Az.: L 13 Al 3590/01 ER-B, und Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage, § 86 b Rdnr. 7).

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die aufschiebende Wirkung ist dann anzuordnen, wenn das Interesse des von einem kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verwaltungsakts Betroffenen an dem Aufschub der Maßnahmen das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchführung übersteigt. In der Regel ist dies der Fall, wenn nach summarischer Prüfung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes spricht, weil an der sofortigen Vollziehung einer rechtswidrigen Maßnahme kein öffentliches Interesse besteht. Die Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, denn nach summarischer Prüfung spricht mehr für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte.

Nach § 52 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger (hier: die Beschwerdegegnerin) mit der Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers (hier: der Beigeladenen) dessen Ansprüche – deren Berechtigung der Beschwerdeführer bisher nicht bestritten hat – mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Nach § 51 Abs. 2 SGB I kann mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch – bei der Forderung der Beigeladenen handelt es sich um solche Beitragsansprüche – der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des BSHG über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs. 2 SGB I, der eine Privilegierung der Sozialleistungsträger enthält (vgl. Seewald im Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 51 SGB I, Rdnr. 19 und BSG, Urteil vom 9. November 1989, Az.: 11 Rar 7/89), ist also nicht auf die in den §§ 51 Abs. 1, 54 SGB I in Bezug genommenen Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung (ZPO) abzustellen. Maßgebend ist allein, ob der Betroffene durch die Verrechnung sozialhilfebedürftig wird. Das ist bei dem Beschwerdeführer durch den monatlichen Einbehalt von 102,26 € nicht der Fall.

Bei der Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit ist zunächst zu ermitteln, welcher Bedarf dem Beschwerdeführer nach dem BSHG zusteht. Der Umfang der Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt ist in den §§ 11 ff. BSHG geregelt. Nach § 22 Abs. 2 BSHG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Regelsatzverordnung (Stand: Juli 2002) hat der in Thüringen lebende Beschwerdeführer als Haushaltsvorsteher einen monatlichen Regelbedarf von 279,00 € und seine Ehefrau als Haushaltsangehörige einen solchen in Höhe von 223,00 €. Zum notwendigen Lebensunterhalt zählen ferner die Kosten für die Unterkunft. Da der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mietfrei im Haus des Sohnes wohnen, werden nur die Nebenkosten erfasst. Nach Angaben des Beschwerdeführers betragen die Kosten für die Unterkunft (Müll/Wasser/Heizung) einschließlich der Aufwendungen für die Haushaltsenergie insgesamt 155,26 €. Dagegen können

die Kosten für das Geschäftshaus in Elsterberg im Rahmen des Bedarfs nicht berücksichtigt werden, denn es handelt sich offensichtlich nicht um die Unterkunft. Anhaltspunkte für weiteren Bedarf, insbesondere für einen Mehrbedarf im Sinne des § 23 BSHG sind nicht ersichtlich. Damit ergibt sich ein monatlicher Bedarf des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in Höhe von 657,26 €.

Diesem Betrag ist das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau gegenüberzustellen, dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BSHG. Diese Vorschrift sieht - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Schriftsatz vom 11. Dezember 2002) - ausdrücklich vor, dass bei nicht getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen sind. Nach § 76 Abs. 1 BSHG gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem BSHG, der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Rente oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden. Der Kläger verfügt seit Juli 2002 über eine monatliche Nettoaltersrente von 498,01 € und seine Ehefrau über eine solche in Höhe von 793.62 €.

Welche Belastungen von diesem Einkommen abzugsfähig sind, ist abschließend in § 76 Abs. 2 BSHG geregelt. Einschlägig ist insoweit nur § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG nicht vor, weil der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nicht mehr erwerbstätig sind. Normzweck des § 76 BSHG insgesamt ist es, das grundlegende Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe zu konkretisieren. Daher erfasst § 76 Abs. 2 BSHG im Wesentlichen solche Aufwendungen, die entweder mit der Einkommenserzielung notwendigerweise einhergehen oder aber einer der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbare Bedeutung für die grundlegende Daseinsvorsorge haben und damit letztendlich eine vom Sozialhilfebezug unabhängige wirtschaftliche Stellung bezwecken (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Februar 1998, Az.: 8 A 2498/94). Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes soweit sie die Mindestbeiträge nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten. Nach dieser Maßgabe sind die Risikolebensversicherungen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, die Unfallversicherung des Beschwerdeführers sowie die Hausrat- und Familienversicherung, die nach den Angaben des Beschwerdeführers zusammen einen monatlichen Betrag von 59,42 € ausmachen, abzugsfähig.

Die Versicherungsbeiträge für das Kraftfahrzeug können dagegen nicht berücksichtigt werden. Sie sind im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG nicht gesetzlich vorgeschrieben, denn sie knüpfen an die Kraftfahrzeughaltung als einen Akt der freien Entscheidung an (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 1991, Az.: 12 A 11505/91). Etwas anders kann dann gelten, wenn das Kraftfahrzeug zu einem sozialhilferechtlich anerkennenswerten Zweck gehalten wird. Zu Erwerbszwecken – insoweit wäre vorrangig § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG zu beachten – wird das Kraftfahrzeug nicht benutzt. Sofern der Beschwerdeführer vorträgt, seine Ehefrau sei aus gesundheitlichen Gründen auf das Kraftfahrzeug angewiesen und besitze das Merkzeichen "G", fehlt es schon an der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens erforderlichen Glaubhaftmachung dieser Tatsachen. Der Beschwerdeführer hat keine ärztlichen Befunde über eine Immobilität seiner Ehefrau oder einen Bescheid des Versorgungsamts über die Zuerkennung des Merkzeichens "G" zu den Akten gereicht.

Die außerdem geltend gemachten Telefon- und Rundfunkgebühren und die Kosten für den Bezug der Zeitungen können gleichfalls nicht vom Einkommen abgesetzt werden, weil es sich bei diesen Ausgaben offensichtlich nicht um Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen handelt.

Schließlich sind die monatlichen Ratenzahlungsverpflichtungen nicht abzugsfähig. Sie werden ebenfalls von dem Katalog des § 76 Abs. 2 BSHG, der abschließend die absetzbaren Aufwendungen beschreibt, nicht genannt. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Schulden des Hilfesuchenden zu tilgen. Hat der Hilfsbedürftige Einkommen, so muss er es in der Regel auch dann für sich verwenden, wenn er dadurch außerstande gesetzt wird, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Indes kann es nicht angehen, dass der Sozialhilfeträger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, um dem Schuldner dadurch den Einsatz seines Einkommens zur monatlichen Schuldenstilgung zu ermöglichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Januar 1993, Az.: 6 S 2619/91).

Demnach verbleibt nach dem Abzug der monatlichen Beiträge zu den Versicherungen ein Einkommen von 1.232,21 € (1.291,63 € aus zwei Raten abzüglich 59,42 € Versicherungsbeiträge). Dieser Betrag übersteigt den monatlichen Bedarf von 657,26 € um 574,95 €. Die monatliche Verrechnung in Höhe von 102,26 € erweist sich daher als rechtmäßig. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang auch ordnungsgemäß von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, denn mit einer monatlichen Verrechnung von (nur) 102,26 € bleibt sie weit unter dem ihr möglichen Verrechnungsumfang. Überdies hat sie die nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderliche Anhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Im Übrigen steht der Verrechnung nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entgegen. Da der Rentenanspruch nicht zur Insolvenzmasse gehört, sind die Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO) nicht anwendbar. Insoweit musste der Senat den Insolvenzverwalter auch nicht an dem Rechtsstreit beteiligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. In Verfahren über vorläufigen Rechtsschutz hat eine gesonderte Kostenentscheidung zu ergehen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, § 193 Rdnr. 2 und BSG, Entscheidung vom 6. September 1993, Az.: 6 RKa 25/91). Der Beschluss ist nach § 177 SGG unanfechtbar.